

Motor – Sport – Club – Dohren e. V. im ADAC

§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr

- (I) Der am 27.03.1992 in 49770 Dohren gegründete Ortsclub führt den Namen
„Motor - Sport – Club (MSC) Dohren e.V.“ im ADAC

Er hat seinen Sitz in 49770 Dohren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 49716 Meppen am 24.02.1993 unter der Nr. 743 eingetragen. Ab 01.08.2005 beim Amtsgericht Osnabrück, VR 120457.

- (II) Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr, beginnend am 01.01. d.J, endend 31.12. d.J.

§ 2 Zwecke und Ziele

- (I) Der Ortsclub betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. Der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- (II) Der Ortsclub fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen Sport gesetzlichen Regeln und Bestimmungen der Sport hoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- (III) Der Ortsclub führt Maßnahmendurch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen z.B. Schulungs- und Umweltmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-/Mofa- und Moped-Turniere.
- (IV) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (V) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (VI) Der Ortsclub ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
- (VII) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessional neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Die Einspruchsmöglichkeit ist dem abgelehnten Antragsteller mitzuteilen. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- (I) Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels Briefes erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Ortsclub- Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahung den fälligen Beitrag nicht zahlt
oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs jährlich einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

Bericht des Vorstandes
Bericht der Kassenprüfer
Feststellung der Stimmliste
Entlastung des Vorstandes
Wahlen
Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
Anträge mit Inhaltsangabe
Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Außerdem wählen ADAC Mitglieder aus ihrem Kreis die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC-Weser-Ems e.V. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist keine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimme behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a. Satzungsänderungen
 - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Clubs.
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) Auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.

§ 11 Der Vorstand

- (I) Vorstand i.S. Des § 26 BGB sind:
- 1. Der Vorsitzende
 - 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 - 3. Der Schriftführer
 - 4. Der Schatzmeister
 - 5. Der stellvertretende Schatzmeister
 - 6. Der Verkehrsleiter
 - 7. Der Sportleiter
 - 8. Beisitzer Jugendgruppenleiter
 - 9. Beisitzer
- (II) Der Ortsclub wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
- Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Ortsclub gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- (VI) Die Zusammenlegung vom Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt den Vorstand.

§ 12 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit mindetens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigen zu diesem Zweckes einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Dohren, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist

Datum, Ort

28.02.2007, Osnabrück

49770 Dohren
(Sitz des Ortsclubs)